



Per E-Mail

An

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat II C 2 | Rechtsfragen Gebäudeenergie

Dr. Martin Schöpe

David Reichwein

Z.K.:

- Normenausschuss für das Beiblatt 2 zur DIN V 18599

Benjamin Wienen

Berlin, 16.02.2024

WIDERSPRUCH BEI DER BERÜCKSICHTIGUNG VON GEBÄUDENAH ERZEUGTEM PV-STROM IM RAHMEN DES GEBÄUDEENERGIE- GESETZES (GEG)

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

Sehr geehrter Herr Dr. Schöpe,

sehr geehrter Herr Reichwein,

im Zuge der Anpassungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), nicht zuletzt mit der Einführung der 65%-EE-Pflicht zum 1. Januar 2024 wurde richtigerweise auf die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien bei Heizungsanlagen fokussiert. Allerdings sind in der aktuellen Umsetzung des GEG und der geplanten Neuausgabe der DIN/TS 18599 Beiblatt 2 Unstimmigkeiten aufgetreten, die aus Sicht der Bundesarchitektenkammer (BAK) dringend behoben werden müssen, um eine rechtssichere Anwendung des GEG zu gewährleisten.

Folgender Widerspruch ist uns aufgefallen: Gemäß § 71 GEG müssen Heizungsanlagen mindestens 65 Prozent ihrer Wärme aus erneuerbaren Energien bereitstellen. Hierbei ist auch der von in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Gebäuden stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu berücksichtigen, der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 GEG als erneuerbare Energie definiert ist. Bedauerlicherweise soll dieser PV-Strom jedoch im aktuellen Entwurf zur DIN/TS 18599 Beiblatt 2 nicht einbezogen werden, was zu einer Diskrepanz zwischen Gesetz und der nachgeschobenen Norm führt. Dies ist umso problematischer, da die Errichtung von PV-Anlagen nicht nur klimapolitisch erwünscht, sondern auch zur Erreichung Klimaziele und der Entlastung der Stromnetze unerlässlich ist.

Gebäudenah erzeugten PV-Strom als erneuerbare Energiequelle nicht anzurechnen, wäre nicht nur ein Widerspruch zur aktuellen Gesetzgebung, sondern würde auch die Bemühungen um eine kohärente und zukunftsweisende Energiewende im Gebäudesektor konterkarieren. Dabei ist der Bezug auf eine Norm, die es zum Zeitpunkt der Ausgabe der Novelle des GEG noch gar nicht gab, rechtlich schon problematisch genug.

Wir schlagen daher folgende Maßnahmen vor:

- **Konsistenz zwischen Gesetz und Norm sicherstellen:** Die Definition von erneuerbaren Energien in DIN/TS 18599 Beiblatt 2 sollte mit der im GEG übereinstimmen. Eine Divergenz zwischen den beiden Regelwerken würde zu unnötiger Verwirrung und rechtlicher Unsicherheit führen.
- **Berechnung des anzurechnenden Stroms nach DIN V 18599-9:** Zur konsequenten Umsetzung des Gesetzestextes gehört auch die Anrechnung des gebäudenah erzeugten PV-Stromes nach den Regeln der DIN V 18599-9 [2018.09]. Hierbei ist zu beachten, dass zur Anwendung in § 71 GEG nur der Strom angerechnet wird, der für die Wärmeerzeugung verwendet wird. Die Anwendung der Regeln des § 23 GEG entspräche nicht dem Willen des Gesetzgebers, da sich die Regeln nach diesem Paragraphen ausschließlich auf die Berechnung des Jahresprimärenergiebedarfs beziehen. Das betrifft auch die Einschränkung auf die Nennleistung der PV-Module auf die Standardwerte nach DIN V 18599-9 Anhang B.
- **Harmonisierung der GEG-Anforderungen mit aktuellen Förderprogrammen:** Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Regeln des GEG dann bereits zwei unterschiedliche Berechnungsalgorithmen für PV-Strom vorsehen. Hinzu kommen die unterschiedlichen Regeln zur Anrechnung von PV-Strom nach den Förderrichtlinien für klimafreundliche Gebäude und nach denen der Bundesförderung für effiziente Gebäude. Eine Harmonisierung dieser unterschiedlichen Regeln auf das Rechenverfahren der DIN V 18599-9 sollte daher im Sinne der Verschlinkung der gesetzlichen Regeln und Verordnungen baldmöglichst angestrebt werden.

Wir stehen Ihnen gerne für den weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Jörg Schumacher

Leiter des Referats Nachhaltigkeit der Bundesarchitektenkammer

Berlin, 16.02.2024

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 135.000 Architekten, Landschaftsarchitektinnen, Innenarchitekten und Stadtplanerinnen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

